



Urheber	Yannick Ruppen (Suppl.), PDCB, Raphaël Fournier (Suppl.), PDCC, Christophe Pannatier (Suppl.), PDCC, und Mitunterzeichnende
Gegenstand	Kein Schwangerschaftsabbruch ohne Information
Datum	11.06.2014
Nummer	2.0053

Die Postulanten fordern den Staatsrat auf, die Einführung eines Kontrollsystems zu prüfen, das eine umfassende Information im Vorfeld eines allfälligen Schwangerschaftsabbruchs gewährleistet. Der Schwangerschaftsabbruch dürfte von der Ärztin / dem Arzt nur dann durchgeführt werden, wenn die Eltern den Beweis erbringen, dass sie mit einem Verein Kontakt aufgenommen haben, der sie über die Aufrechterhaltung der Schwangerschaft informiert. Dadurch sollen die Eltern keinesfalls dazu gezwungen werden, das Kind zu behalten, aber ihnen soll vor Augen geführt werden, dass eine Geburt kein Schicksalsschlag ist und dass sie unterstützt werden, sollten sie sich für das Kind entscheiden. Diese Informationssuche würde die Eltern auch dazu anregen, sich eingehender mit dieser heiklen Frage zu befassen.

1. Statistik über Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz und im Wallis

Gemäss Daten des Bundesamts für Statistik¹ ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche seit 2004 stabil geblieben und seit 2010 gar leicht rückläufig (10'444 Abbrüche in der Schweiz im Jahr 2013, was einer Rate von 6,4 pro 1000 Frauen zwischen 15 und 44 Jahren entspricht). Hingegen ist die Rate bei Jugendlichen (15-19) seit 2005 kontinuierlich gesunken. Im Vergleich zu anderen Ländern verzeichnet die Schweiz eine relativ niedrige Schwangerschaftsabbruchrate. Das trifft insbesondere auf die Jugendlichen zu. Zudem liegt im Wallis die Anzahl Abbrüche (325 im Jahr 2013) mit einer Rate von 5,2 deutlich unter dem nationalen Durchschnitt.

2. Rechtlicher Rahmen betreffend Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz

Vorab gilt hervorzuheben, dass der Schwangerschaftsabbruch gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat gegen Leib und Leben ist, und mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft wird (Art. 10 Abs. 2 und 118 Abs. 1 StGB). Ein Schwangerschaftsabbruch ist nur dann straflos, wenn er im Einklang mit den in Artikel 119 StGB festgelegten Bedingungen erfolgt.

2.1 Gesetzliche Pflicht der Ärztin / des Arztes, die schwangere Frau zu informieren, sowie Sanktionen

Gemäss Artikel 119. Absatz 2 und 120 Absatz 1 Buchstabe b StGB ist der Schwangerschaftsabbruch dann straflos, wenn die Ärztin / der Arzt mit der schwangeren Frau im Vorfeld ein vertieftes Gespräch führt, sie berät und über die medizinischen Risiken des Eingriffs informiert, und ihr schliesslich gegen Unterschrift ein Dossier mit folgendem Inhalt aushändigt: 1) eine Liste der Beratungsstellen, die ihre Dienstleistungen kostenlos anbieten, 2) eine Liste von Vereinen und Organisationen, die moralische oder materielle Unterstützung bieten, 3) Informationen über die Möglichkeit, das Kind zur Adoption freizugeben. Ausserdem kann die Ärztin / der Arzt bei Nichteinhaltung mit einer Busse – und einer Disziplinarmassnahme bis hin zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Artikel 133 ff des Gesundheitsgesetzes – bestraft werden.

Artikel 119 StGB Strafloser Schwangerschaftsabbruch

¹ *Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.*

¹ V. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/14/02/03/key/03.html>

² Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten (...).

⁴ Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen (...).

Artikel 120 StGB Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte

¹Mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Abs. 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff:

- a. von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;
- b. persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden auszuhändigen, welcher enthält:
 1. ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen,
 2. ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und
 3. Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben;
- c. sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat (...)

3. Kantonale Anwendungsmodalitäten von 2002, SIPE-Zentren und Informationsnachweis

Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmungen wurden 2002 vom Gesundheitsdepartement erlassen, insbesondere betreffend das von der Ärztin / dem Arzt an die schwangere Frau auszuhändigende Dossier. Darin wird die Rolle von anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen und SIPE-Zentren hervorgehoben. Diese gemäss dem Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) eingeführten Beratungsstellen bieten kostenlose Beratung und Unterstützung und informieren die betroffenen Frauen über private und öffentliche Hilfen, auf die sie bei Fortsetzung der Schwangerschaft zählen können, über die medizinische Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs und über die Schwangerschaftsverhütung. Zudem werden Möglichkeiten aufgezeigt, ein Kind zur Adoption freizugeben.

Im Zusammenhang mit der Frage der Urheber sei allerdings erwähnt, dass die Einführung einer Pflicht, ein SIPE-Zentrum oder einen anderen Verein aufzusuchen, sowohl gegen Artikel 119 und 120 Absatz 1 Buchstabe c StGB (welche ausführlich sind), als auch gegen Artikel 1 Absatz 1 (welcher zwar das Recht auf kostenlose Beratung, aber keine diesbezügliche Verpflichtung vorsieht) und Absatz 3 (welcher den Kantonen diesbezüglich keine Kompetenzen überträgt) des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen verstossen würde. Es sei daran erinnert, dass die Pflicht eine Ärztin / einen Arzt zu konsultieren im ersten Entwurf nicht einmal vorgesehen war (BBI 1979 II 1037ff, 1073).

Gemäss den vorerwähnten Bestimmungen hat der Staatsrat die medizinisch-ethische Kommission des Kantons Wallis (MEKKW) mit der Begleitung der betroffenen Fachpersonen beauftragt. Die MEKKW, welche für die Qualität ihrer Stellungnahmen bekannt ist, zeichnet sich durch ihre Interdisziplinarität und Offenheit aus. Im Rahmen ihres Auftrags, der insbesondere die Beurteilung der Informationen der SIPE-Zentren in Sachen Unterstützung für die werdenden Eltern umfasst, konsultiert die MEKKW alle Vereine und Organisationen, welche einer Frau, die sich infolge ihrer Schwangerschaft in einer Notlage befindet, moralische und materielle Unterstützung bieten.

Die im Gesetz vorgesehene Informationsbroschüre wurde Ende 2014 von der MEKKW und vom Walliser Verband der SIPE-Zentren überarbeitet.

Das von den Postulanten verlangte Kontrollsystem existiert also bereits und entspricht den qualitativen Anforderungen. Überdies wird die von den Postulanten verlangte «Gewährleistung einer umfassenden Information» sowohl mit der gesetzlichen Anforderung der Unterschrift der schwangeren Frau, als auch mit den schwerwiegenden strafrechtlichen und administrativen Sanktionen, welche die Ärztin / der Arzt im Falle eines Fehlverhaltens zu gewärtigen haben, in die Tat umgesetzt.

Aus diesen Gründen wird das Postulat zur Annahme empfohlen, da es bereits verwirklicht ist.

Auswirkungen Bürokratie:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Sitten, den 29. Januar 2015